

**Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Roger Lux
Dr. med. Christina Lux**

Fachärzte für Innere Medizin
Akupunktur ◦ Ernährungsmedizin ◦ Hausärztliche Versorgung
Gesundheitszentrum am Lambertiplatz
Lambertiplatz 3, 48653 Coesfeld
Tel.: (0 25 41) 53 88, Fax (0 25 41) 8 73 13, Rezepttelefon: (0 25 41) 84 47 52,
E-mail: info@gemeinschaftspraxis-lux.de, www.gemeinschaftspraxis-lux.de

Empfehlungen zur Patientenverfügung

1. Eine Patientenverfügung ist:

Eine Willensbekundung einer Person zu medizinischen und begleitenden Maßnahmen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit. Sie ist nicht zu verwechseln mit einem Testament, das Bestimmungen für die Zeit nach dem Tod trifft. Sie bekundet eigene Wünsche in Bezug auf eine medizinische Behandlung und Pflege bei schwerster aussichtsloser Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase. Sie kann für verschiedenen Situationen gelten, beispielsweise für die Sterbephase, bei dauerndem Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit und im Endstadium einer Erkrankung.

2. Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll:

Beispiele:

Wenn infolge einer Gehirnschädigung die Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier, diesbezüglich erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Wenn Frau/ Mann infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. Demenzerkrankungen) auch mit ausdauernden Hilfestellungen nicht mehr in der Lage ist, Nahrung oder Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Wenn Frau/ Mann sich im Endstadium einer unheilbaren Krankheit befindet.

3. Juristische Bedeutung:

Das Gesetz zur Patientenverfügung ist zum 01.09.2009 in Kraft getreten und regelt die möglichen Inhalte sowie die Wirksamkeit und Verbindlichkeit von Patientenverfügungen. Sie findet nach der Rechtsprechung dann Anerkennung, wenn es sich um eine eindeutige, individuelle Willensäußerung, für einen in Zukunft liegenden Zustand handelt. Der konkret geäußerte Wille ist im Eintrittsfalle auch von Ärzten, Betreuern, Angehörigen und Gerichten zu beachten. Ein Widerruf ist jedoch jederzeit und formlos möglich. Die Patientenverfügung ist in das Betreuungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen worden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht nötig.

4. Konkrete schriftliche Formulierungen:

Die Patientenverfügung muß allein aus Beweisgründen schriftlich (handschriftliche Unterschrift genügt) abgefasst werden. Der in der Verfügung geäußerte Wille ist verbindlich, wenn er sich auf die konkrete Behandlungssituation bezieht und keine Umstände erkennbar sind, daß der Verfasser der Verfügung dies nicht mehr gelten lassen würde. Weil Patientenverfügungen jederzeit frei widerruflich sind, muß geprüft werden, ob im konkreten Fall Anhaltspunkte für eine Willensänderung vorliegen (z.B.: der noch entscheidungsfähige Patient hat sich gegenüber Angehörigen in anderem Sinne geäußert, als in seiner früheren Patientenverfügung festgelegt).

Um Zweifel am gemeinten Inhalt und damit Interpretationsprobleme zu vermeiden, sollte die Verfügung im Hinblick auf die Behandlungssituation und die Anordnungen hinsichtlich

durchzuführender oder zu unterlassender Maßnahmen so konkret wie möglich formuliert sein. In der Regel wird dies nur nach vorheriger fachkundiger Beratung zu gewährleisten sein.

Es empfiehlt sich, Zeugen mit unterschreiben zu lassen, die den Nachweis des Vollbesitzes der geistigen Kräfte des Verfügenden bestätigen können.

5. **Willen zusätzlich mündlich äußern:**

Über den Inhalt der Patientenverfügung sollte der Verfasser mit Vorsorgebevollmächtigten und Angehörigen, Freunden sprechen. So bleibt ein zu ermittelnder mutmaßlicher Wille des entscheidungsunfähigen Patienten nicht allein auf die Auslegung des Inhaltes einer Verfügung beschränkt, sondern läßt sich zusätzlich anhand seiner früheren Äußerungen dokumentieren.

6. **Aktualisieren und Anpassen:**

Aus einer Patientenverfügung, die in gesunden Tagen erstellt wird, sollte hervorgehen, daß der einmal geäußerte Wille immer noch dem aktuellen Willen entspricht. Diese Aktualisierung sollte regelmäßig (z.B. alle 2 Jahre) durch eine erneute Unterschrift mit Angabe des Datums erfolgen. Bei einer Erkrankung, die zum Tode führen kann, sollte die Patientenverfügung im Hinblick auf den zu erwartenden Krankheitsverlauf und die gewünschten Maßnahmen inhaltlich angepasst werden. Dies sollte nach gründlicher medizinischer Beratung und Aufklärung erfolgen.

7. **Patientenverfügung nie ohne Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung:**

Die Patientenverfügung sollte immer mit einer Vorsorgevollmacht oder mit einer Betreuungsverfügung für eine Vertrauensperson kombiniert werden, die im Fall der Entscheidungsunfähigkeit des Verfassers Ansprechpartner für Ärzte und Pflegepersonal ist und die für die Durchsetzung des Verfasserwillens gegenüber Dritten eintritt. Die Patientenverfügung bildet den verbindlichen Maßstab für Entscheidungen von Bevollmächtigten.

8. **Zugänglich aufbewahren:**

Existenz und Aufbewahrungsort einer Verfügung muß Vorsorgebevollmächtigten und/ oder Angehörigen/ Freunden bekannt sein. Sinnvoll ist auch eine Kopie der Verfügung beim Hausarzt und bei stationärer Aufnahme im jeweiligen Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung. Eine Hinweiskarte über die Existenz einer Patientenverfügung könnten Sie z.B. in Ihrem Portemonnaie mit sich tragen. So ist schnell erkennbar, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben und wo diese hinterlegt ist.

9. **Hospiz-palliative Behandlung:**

In der Verfügung kann der Wunsch nach palliativen Maßnahmen und hospizlicher Begleitung konkretisiert werden. Hier kann mit der örtlichen Hospizbewegung Kontakt aufgenommen werden.

10. **Hinweise zum Ausfüllen der Patientenverfügung**

Falls Sie das Ihnen vorliegende Musterformular zur Patientenverfügung benutzen wollen, können Sie die vorgefertigten Textbausteine im „Kästchen“ ankreuzen und den möglichen Ergänzungstext frei einfügen. Die nicht zutreffenden Textbausteine streichen Sie doch einfach durch und machen sie somit unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Praxisteam Lux